

Eine Checkliste für Eltern mit einem Kind mit Behinderung

Gesuch um Anerkennung der Invalidität	Um den Antrag zur Anerkennung der Zivilinvalidität beim Bezirksinvalidenamts des Sanitätsbetriebes einreichen zu können braucht es das ärztliche Zeugnis vom Hausarzt mit zusätzlichen Befunden von Fachärzten. Dann werden die Ansuchenden vor die Ärztekommision eingeladen.
Antrag um Pflegesicherung	Das Gesuch für die Einstufung in eine der 4 Pflegestufen muss beim jeweiligen Sozialsprengel oder über die ASWE eingereicht werden (Gesuchsformulare dort erhältlich). Anschließend wird ein Einstufungsteam bei einem Hausbesuch die Einstufung vornehmen. Das Pflegegeld wird über das nachstehende Landesamt (Punkt 4) ausbezahlt. Innerhalb der 30 Tage nach Mitteilung der Einstufung kann bei der Berufungskommision des Dienstes für Pflegeeinstufungen schriftlich Rekurs gegen die Einstufung eingelegt werden. Landesweite Grüne Nummer – 848800277. Zuständig ist die ASWE-Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Landhaus 12 in Bozen Tel: 0471/418300 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it Homepage: http://www.provinz.bz.it/aswe/themen/pflegegeld.asp Achtung: Antrag um Pflegesicherung“ für der Gemeinde Bozen (nur in Bozen) man nicht mehr das Gesuch beim jeweiligen Sozialsprengel oder bei der ASWE einreichen kann, sondern NUR bei einem Patronat. Außerdem, wenn nicht die Person selbst hingehet, sind mehrere Vollmachten auszufüllen, was Zeit beansprucht und man muss sie dann unterschrieben zurückbringen.
Antrag um Neueinstufung	Nach einem Jahr kann ein Antrag um Neueinstufung beim jeweiligen Sozialsprengel gestellt werden, wobei es sinnvoll ist, neue und zusätzliche ärztliche Befunde mit einzureichen. Bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes kann schon vorher eine Neueinstufung beantragt werden. In diesem Fall ist auf jeden Fall ein ärztliches Zeugnis vom Hausarzt beizulegen, der diesen Zustand ausführlich bestätigt.
Finanzielle Leistungen für Zivilinvaliden (Zivilinvalidenrente, Begleitgeld, Pflegesicherung)	Amt für Menschen mit Behinderungen Landhaus 12- Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1 39100 Bozen Tel.: 0471/418270 Auskünfte erteilt das Amt für Menschen mit Behinderungen, oder das Südtiroler Bürgernetz unter dem Link: http://www.provincia.bz.it/it/servizi/servizi-categorie.asp?bnsvf_svid=1014340
Familiengeld des Landes Familiengeld der Region	Entweder man sucht über die jeweiligen Patronate, oder direkt beim Landesamt für Vorsorge und Sozialversicherung im Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen an. Tel. 0471 41 83 00 Tel. 0471 41 83 02 Tel. 800018796
Ticketbefreiung	Mit einem ärztlichen Zeugnis des Vertrauensarztes bzw. eines Facharztes kann beim Gesundheitssprengel („Krankenkassa“) um die Ticketbefreiung angesucht werden. Dies gilt allerdings nur für spezifische Medikamente die bei der jeweiligen Behinderung verabreicht werden sollen.
Pflegebehelfe (Windeln für Schwerstbehinderte)	Dazu bedarf es der Genehmigung von Seiten des Hausarztes. Die Genehmigung muss jedes Jahr neu erlassen werden.
Steuerbegünstigungen:	
Autokauf	Beim Autokauf (das Auto muss entweder auf das Familienoberhaupt oder auf die Person mit Behinderung zugelassen sein) gibt es neben den steuerlichen Begünstigungen auch für die meisten Automarken Sonderrabatte beim Neukauf für Menschen mit einer Invalidität oder deren Familienangehörige.

Eine Checkliste für Eltern mit einem Kind mit Behinderung

	Bei Volljährigen Menschen mit Behinderung wird nur deren Einkommen zur Berechnung hergenommen, nicht jenes der Eltern.	
Tarifverminderung für Volljährige in den Strukturen bei Heimunterbringung	Angehörige können beim jeweiligen Sozialsprengel um eine Tarifverminderung erst dann ansuchen, wenn der Betroffene in die 3. oder 4. Pflegestufe ist. Menschen mit Behinderung dürfen bis zu € 5.500,00 Ersparnisse besitzen - alles was darüber hinaus geht wird prozentuell zur Bezahlung der Struktur hergenommen und hängt auch vom Alter der Person ab. Ab 60 Jahren gilt der Tarif der im Altersheim angewandt wird. Wenn Eltern nicht um eine Tarifverminderung ansuchen, müssen sie im Wohnheim bei mehr als 10 Tagen Unterkunft max. € 100,00/Monat bezahlen, sofern sie weniger als € 100.000,00 Ersparnisse haben ansonsten wird wieder prozentuell auf das Vermögen der Eltern zugegriffen.	
Reduzierung von Transporttarifen (Bus und Bahn)	In Südtirol ansässige Personen mit einer Zivilinvalidität von mindestens 74%, in Südtirol ansässige Gehörlose oder in Südtirol ansässige Personen mit einer anderen Invaliditätskategorie als der Zivilinvalidität, welche mit dem Zivilinvaliditätsgrad von 100% gleichgestellt sind und in Südtirol ansässige Personen, die wegen einer dauernden körperlichen Behinderung den Entwertungsvorgang nicht durchführen können, dürfen die öffentlichen Verkehrsmittel kostenlos benutzen. Amt für Personenverkehr 0471/415480 http://www.provinz.bz.it/mobilitaet/	
Beiträge zur Beseitigung der architektonischen Barrieren:	Bei Erstwohnungen, Wohnungen und Kondominien ist das Amt für Wohnbauförderung für diese Art von Förderungen zuständig Tel: 0471/418740 Link dazu: www.provinz.bz.it/wohnungsbau/agevolazioni/barrierearchitetoniche_d.htm	
Beiträge beim Ankauf von orthopädischen Hilfsmitteln	Nach einer Verschreibung des behandelnden Facharztes muss diese von den jeweiligen Invalidenämtern des Südtiroler Sanitätsbetriebes bearbeitet und genehmigt werden, <u>anschließend</u> kann der Ankauf des Hilfsmittels erfolgen. Als letztes muss der Facharzt, der das Hilfsmittel verschrieben hat, dieses <u>kollaudieren</u> , erst dann wird es vom Sanitätsbetrieb bezahlt. Invalidenämter: Bozen: Amba Alagi Strasse 33 Tel. 0471/909215 – 0471/909216 Meran: Laurinstrasse 22/24 Tel. 0473/264713 Brixen: Romstrasse 7 Tel. 0472/836145 Bruneck: Paternsteig 3 Tel. 0474/586530	
Reduzierung der Müllspesen bei Schwerstbehinderten (Pflegefälle)	Das Ansuchen kann bei der jeweiligen Gemeinde eingereicht werden. Die Entscheidung, wer in den Genuss kommt, liegt bei der jeweiligen Gemeinde.	
Reduzierung der Tarife bei Freizeitaktivitäten	Informationen beim jeweiligen Anbieter (Sportvereine, Schwimmbad etc.)	
Reduzierung der Arbeitszeiten für Eltern mit einem Kind mit Behinderung:	Gesetz 104/92	
	FREISTELLUNGEN Für sich selbst 3 Tage im Monat(diese können immer auch in Stunden aufgeteilt werden). Wenn Part-Time horizontal dann bleiben 3 Tage, wenn Part-Time vertikal dann in Proportion z. B. 24 St:100%=x:75% 2 Stunden/Tag wenn mehr als 6 Stunden Arbeit. 1 Stunde/Tag wenn weniger als 6 Stunden Arbeit. Nicht übertragbar	SONDERURLAUB Für sich selbst NICHT MÖGLICH Für Betreuung schwerbehinderter Angehöriger Kinder unter 3 Jahre 2 Jahre bezahlt. (Diese können auch in Tage, Wochen oder Monate aufgeteilt genossen werden). Für Antragsteller 2 Jahre insgesamt ,

Eine Checkliste für Eltern mit einem Kind mit Behinderung

	<p>Für Betreuung schwerbehinderter Angehöriger Kinder unter 3 Jahre 3 Tage/Monat ab Erhalt der Genehmigung. Diese können aufgeteilt von beiden Elternteilen genutzt werden. 2 Stunden/Tag (sogenannte Stillzeit) ab Beendigung der obligatorischen und fakultativen Mutterschaft bis zum 3. Lebensjahr. 30% Verlängerung der Mutterschaft ab Beendigung der obl. und fak. Mutterschaft bis 8. Lebensjahr. Dauer 2 Jahre und 3 Monate. Ab dem 3. Lebensjahr ist das Einkommen des Antragstellers für die 30% zu berücksichtigen.</p> <p>Kinder älter als 3 Jahre 3 Tage/Monat. Diese können aufgeteilt von beiden Elternteilen genutzt werden.</p> <p>Für Betreuung schwerbehinderter Angehöriger Ehepartner 3 Tage/Monat. Die 3 Tage stehen auch zu, wenn der Ehepartner arbeitet. Sie dürfen nur genossen werden, wenn der Betreute an diesen Tagen nicht arbeitet.</p> <p>Eltern 3Tage/Monat.</p> <p>Geschwister/Großeltern 3 Tage/Monat.</p> <p>Verwandte 3.Grades Onkel, Tanten, Nichten, Neffen, Urgroßeltern oder Urenkel 3 Tage/Monat. Wenn die Eltern bzw. der Ehepartner fehlen, verstorben oder Invaliden sind.</p>	<p>für Betreuten 2 Jahre insgesamt. Der Betreute darf nicht in einer Struktur untergebracht sein. Der Antrag sollte 60 Tage vor Beginn eingereicht werden, da der Betrieb den Beginn aus Arbeitsgründen um 60 Tage verschieben könnte.</p> <p>Kinder älter als 3 Jahre 2 Jahre bezahlt.</p> <p>Für Betreuung schwerbehinderter Angehöriger Ehepartner 2 Jahre bezahlt. Der Betreute darf keine Arbeitstätigkeit ausüben und nicht in einer Struktur untergebracht sein. Gilt für alle Ansuchen um Sonderurlaub.</p> <p>Eltern 2 Jahre bezahlt. Der Betreute muss denselben Wohnsitz oder im selben Haus wohnen und darf nicht in einer Struktur untergebracht sein</p> <p>Geschwister/Großeltern 2 Jahre bezahlt. Wenn die Eltern bzw. der Ehepartner des Betreuten fehlen, verstorben oder Invaliden sind. Der Betreute muss denselben Wohnsitz oder im selben Haus wohnen und darf nicht in einer Struktur untergebracht sein.</p> <p>Verwandte 3. Grades 2 Jahre bezahlt. Wenn die Eltern bzw. der Ehepartner des Betreuten fehlen, verstorben oder Invaliden sind + Wohnsitz wie oben und nicht in einer Struktur untergebracht. Rundschreiben 159/2013</p>
<p>Parkausweise für Invaliden</p>	<p>Die Gesuche müssen bei der INPS eingereicht werden. Ausführlichere Informationen erteilt die INPS (Tel. 0471/996776)</p> <p>Der europaweit gültige weiß-blaue Parkschein für Zivilinvaliden wird bei „beachtlich eingeschränkter Gehfähigkeit“ vergeben. Die Entscheidung trifft wieder der Amtsarzt bzw. Rechtsmediziner (in Städten). Der Ausweis wird von der Gemeinde ausgestellt, der Amtsarzt entscheidet über die Verlängerung. Die orangenen Kärtchen verlieren in den kommenden Jahren ihre Gültigkeit.</p>	
<p>Schule</p>	<p>Pedagogisches Beratungszentrum: Amba-Alagistr. 10 – Bozen Tel: 0471/417221 E-Mail: pi@provinz.bz.it Homepage: http://www.bildung.suedtirol.it/pbz/ueber-uns Programmabkommen zwischen Kindergärten, Schulen und territorialen Diensten: Infos unter: http://www.blick.it/angebote/reformpaedagogik/rp83171.htm</p>	